

SCHWEIZ SEITE 10

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**Niederlage für Physiotherapeuten****Erhöhung des Taxpunktwertes wird aufgehoben**

Die Physiotherapeuten im Kanton Thurgau können nicht höher abrechnen. Das sagt das Bundesverwaltungsgericht in einem Piloturteil, welches für mehrere Kantone wegweisend ist.

fon. · Die Frage, ob selbständig praktizierende Physiotherapeuten mit den heutigen Tarifen angemessen verdienen, ist seit vielen Jahren umstritten. Die Physiotherapeuten selber sind der Ansicht, dass sie für ihre Behandlungen zu wenig Geld erhalten, auf der Seite der Krankenversicherer sieht man das anders. Nach erfolglosen Verhandlungen kündigten die Physiotherapeuten den Tarifvertrag mit den Krankenkassen auf Mitte 2011. In der Folge beschlossen mehrere Kantonsregierungen, den Taxpunktwert für freischaffende Physiotherapeuten anzuheben. Dagegen reichten die Krankenversicherer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Und dieses gibt ihnen recht, wie aus einem am Donnerstag veröffentlichten Piloturteil hervorgeht. Der Entscheid betrifft den Kanton Thurgau, hat aber darüber hinaus wegweisende Wirkung für die vor Bundesverwaltungsgericht noch hängigen Tarifbeschwerden aus den Kantonen Aargau, den beiden Appenzell, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zürich.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass seit der Kündigung des vom Bundesrat 1998 genehmigten Tarifvertrags durch den Physiotherapie-Verband eine schweizweit geltende Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis fehlt. Demnach habe der Beschluss des thurgauischen Regierungsrates von 2013, die Taxpunktwerte zu erhöhen, keine Grundlage. Das Gericht beurteilt die Situation damit anders als der Bundesrat. Dieser vertritt die Auffassung, dass die ursprüngliche Tarifstruktur auch im vertragslosen Zustand weiterhin Bestand hat und es bei Uneinigkeit der Tarifpartner Sache der Kantonsregierungen ist, einen Taxpunktwert für die physiotherapeutischen Leistungen festzulegen - wie dies der Thurgau und andere getan haben.

Das Bundesverwaltungsgericht rügt in seinem Urteil weiter, dass sich der Regierungsrat für die Neuberechnung des Taxpunktwertes einzig auf die aufgelaufene Teuerung gestützt und nicht weitere Abklärungen zur Wirtschaftlichkeit und Billigkeit der physiotherapeutischen Leistungen vorgenommen habe. Damit habe er Bundesrecht verletzt. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht weitergezogen werden und ist endgültig.

In die Tarifverhandlungen ist mittlerweile etwas Bewegung gekommen. Mit dem Branchenverband Santésuisse haben sich die Physiotherapeuten im Frühling 2014 auf einen neuen Tarifvertrag einigen können, mit dem Verband Curafutura dagegen nicht.

Laut Auskunft des Physiotherapie-Verbands wird derzeit abgeklärt, welche Auswirkungen das Urteil für die Patienten haben wird.

Urteile C-2461/2013 und C-2468/2013 vom 28. 8. 14.

© **Neue Zürcher Zeitung**